

99089130001000

Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99089130001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089130001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Waffen und Munition - Erlaubnis zur Mitnahme beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Waffen ins Ausland, Waffen vorübergehend

Modul	Sachverhalt
	mitnehmen, Waffen aus dem Ausland, Mitnahme Waffen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (individuell, 089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	10.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_30.html
Teaser	Wenn Sie Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland mitnehmen, vorübergehend nach Deutschland mitnehmen oder durch Deutschland mitnehmen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Um Waffen nach Deutschland mitnehmen zu dürfen, müssen Sie Ihr Bedürfnis, Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung und Sachkunde nachweisen. Wenn Sie Bürgerin/Bürger eines EU-Mitgliedstaats sowie der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands sind, reicht als Nachweis der Europäische Feuerwaffenpass. Als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat können Sie die Nachweise durch aussagekräftige amtliche Dokumente Ihres Heimatlandes mit deutscher Übersetzung erbringen. Können Sie als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat bei der Antragstellung keine Angaben zu Waffen und Munition machen, müssen Sie dies

Modul

Sachverhalt

spätestens bei der Einreise nachholen.

Sie müssen immer den Grund angeben, warum Sie Waffen und Munition nach Deutschland vorübergehend mitnehmen wollen, zum Beispiel eine Einladung zur Jagd, zu einem Schießsportwettkampf oder zu einer Brauchtumsveranstaltung.

Stellen Sie den Antrag beispielsweise für eine Schießsportmannschaft, können Sie die Namen aller Teilnehmenden auf einem gesonderten Blatt angeben und dem Antrag beilegen. Die Erlaubnis wird dann für alle Antragstellenden zusammen erteilt.

Keine Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus der Schweiz, Liechtenstein und Island

- als Jäger bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition,
- als Sportschütze bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition sowie
- als Brauchtumsschütze bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition

nach Deutschland mitnehmen wollen. In Ihren Europäischen Feuerwaffenpass müssen jedoch die Waffen eingetragen sein, die Sie mitnehmen. Als Bürgerin/Bürger eines Drittstaats müssen Sie in diesen Fällen nicht Ihre Volljährigkeit und Sachkunde nachweisen.

Keinen Europäischen Feuerwaffenpass benötigen Sie, wenn Sie als Sportschütze oder Brauchtumsschütze bestimmte Waffen von Österreich nach Bayern oder umgekehrt mitnehmen wollen.

Sie brauchen auch keine Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland, wenn Sie

- Waffen und Munition mitnehmen, für die Sie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz haben (Waffenbesitzkarte – WBK),
- Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen

Modul

Sachverhalt

mitführen oder

- Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitführen, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen.

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island mitnehmen wollen, benötigen Sie

- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK),
- einen Europäischen Feuerwaffenpass, in den die Waffen eingetragen sind, die Sie mitnehmen wollen sowie
- die Zustimmung des Staates, in den Sie die Waffen und Munition mitnehmen wollen beziehungsweise der glaubhafte Nachweis, dass keine Genehmigung erforderlich ist.

Zudem müssen Sie den sicheren Transport der Waffen und Munition gewährleisten. Hierfür können Sie auch eine Spedition beauftragen. Sie sollten sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen Drittstaat mitnehmen wollen, benötigen Sie keine deutsche Erlaubnis. Auch hier gilt, dass Sie sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren sollten, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- bei Mitnahme nach Deutschland aus EU-Mitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie)
- bei Mitnahme nach Deutschland aus einem Drittstaat amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung zum Nachweis der Bedürfnisse, der Zuverlässigkeit, der

Modul	Sachverhalt
	persönlichen Eignung, der Sachkunde • bei Mitnahme aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder nach Island Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie) Waffenbesitzkarte (WBK) (Kopie) Zustimmung des Staates (wenn erforderlich) beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist
Voraussetzungen	Wenn Sie Waffen und Munition nach Deutschland mitnehmen wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: • Sie müssen das Bedürfnis nachweisen, warum Sie Waffen und Munition mitnehmen wollen. • Sie müssen volljährig sein. • Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Das bedeutet, mögliche Verurteilungen müssen länger als 10 Jahre und Mitgliedschaften in in Deutschland verbotenen Organisation länger als 5 Jahre her sein. • Sie müssen persönlich geeignet sein. Das bedeutet, Sie müssen geschäftsfähig sein, Sie dürfen nicht alkoholabhängig oder debil sein. • Sie müssen über ausreichend Sachkunde verfügen, mit Waffen und Munition umzugehen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Waffenbehörde erteilt Ihnen die Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte beachten Sie, dass für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten zusätzlich noch eine Erlaubnis nach dem Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein

Modul

Sachverhalt

kann. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.

Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt auch umfassend über die in den anderen Staaten für das Verbringen von Waffen geltenden Rechtsvorschriften, die durch die nachfolgenden Ausführungen unberührt bleiben.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung
- Mitnahme bedeutet vorübergehend Waffen und Munition in einen anderen Staat mitzunehmen, keine dauerhafte Verbringung bzw. Ausfuhr oder Einfuhr
- Keine Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland aus einem EUMitgliedstaat, Liechtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island erforderlich (jedoch Europäischer Waffenpass mit entsprechendem Eintrag erforderlich) als Jäger mit bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition, als Sportschütze mit bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition, als Brauchtumsschütze mit bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition. Für Bürger aus Drittstaaten gilt in diesem Fall: Nachweis der Volljährigkeit und Sachkunde nicht erforderlich
- Keine Erlaubnis für Mitnahme nach Deutschland erforderlich, wenn Waffen und Munition in die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (WBK) eingetragen sind, Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitführt werden, Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitführt werden, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen.
- Bei Mitnahme von Waffen und Munition aus

Modul

Sachverhalt

Deutschland in einen EUMitgliedstaat bzw. Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Island: Europäischer Feuerwaffenpass erforderlich, in den die Waffen und Munition eingetragen sind, sowie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK), ggf. eine Genehmigung des Staates, in die Waffen und Munition mitgenommen werden sollen bzw. der glaubhafte Nachweis, dass keine Mitnahmeerlaubnis erforderlich ist, Gewährleistung des sicheren Transports der Waffen und Munition, Beauftragung einer Spedition möglich.

- Mitnahme von bestimmten Waffen zwischen Bayern und Österreich erfordert für Sportschützen gemäß einem Staatsvertrag keinen Europäischen Waffenpass.
- Mitnahme von Waffen und Munition in einen Drittstaat erfordert keine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis. Es wird jedoch empfohlen, sich vor der Mitnahme über die Bestimmungen des Drittstaates in Bezug auf eine Mitnahme eigenständig und im Vorhinein kundig zu machen.
- Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland wird erlaubt, wenn Bedürfnis, waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachgewiesen werden. Für Bürger aus EU-Mitgliedstaaten, Lichtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island reicht als Nachweis der Europäische Waffenpass. Bürger aus Drittstaaten können als Nachweise amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung vorlegen. Bürger aus Drittstaaten können Angaben zu Waffen und Munition auch erst bei der Einreise machen, noch nicht bei der Antragstellung erforderlich.
- Für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland sind Gründe anzugeben, z.B. Teilnahme an einer Jagd oder an einem Schießsportwettkampf. Als Nachweis reicht die Einladung, in der Datum und Ort der Veranstaltung angegeben sind.
- Der Antrag kann auch für ein ganzes Team gestellt werden. Hierzu sind alle Mitglieder zum Beispiel auf einem Zusatzblatt anzugeben. Die Erlaubnis wird dann für das ganze Team erteilt.
- Zuständig: Waffenbehörde

Ansprechpunkt

Waffenbehörde

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Waffenbehörde
Formulare	
Ursprungsportal	